



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9. Jahrgang

Halle (Saale), den 15. Februar 2012

Nummer 2

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Berichtigung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ (**Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 17.01.2012, Seite 2**)

21

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Logistikzentrum Bahnhof Nessa Verwaltungsgesellschaft mbH i. G. in 06682 Deuben/OT Naundorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Anwendung finden, mit einer Leistung von maximal 1.000 Tonnen je Tag in **06682 Nessa im Burgenlandkreis**

21

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb aus 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Abfackeln von Depo-niegas in 39116 Magdeburg, **Landeshauptstadt Magdeburg**

22

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Schröder Gas GmbH & Co KG, Am Bahnhof 3 aus 06408 Ilberstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Flüssiggaslagerung mit einer Kapazität von 29,9 Tonnen in **39359 Rätzlingen, Landkreis Börde**

22

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AC Biogasanlagen Drei Management GmbH & Co. KG, Hafeweg 15 aus 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Regenerativen Thermischen Nachverbrennungsanlage in **06420 Könnern, Salzlandkreis**

23

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis**

23

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis**

24

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m in **39291 Grabow und Reesen, Landkreis Jerichower Land** 25
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Hi-Bis GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 1,1-Bis-(4-hydroxyphenyl)-3,3,5-Trimethylcyclohexan, **Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 26
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 27
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Colep Bad Schmiedeberg GmbH in 06905 Bad Schmiedeberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von derzeit 140,8 t auf 327,8 t in **06905 Bad Schmiedeberg, Landkreis Wittenberg** 27
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Großverzinkerei Landsberg Voigt Peißker Dumont GmbH in 06188 Landsberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Feuerverzinkungsanlage in **06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis** 28
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage Öblitz an der Staustufe der Saale Öblitz – Fluss-km 151,45
Antragstellerin: Wasserkraftanlage Öblitz GmbH & Co. KG 28
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Hochwasserschutz Elster“ in den Gemarkungen Elster, Listerfehrda und Gorsdorf, **Landkreis Wittenberg** 29
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege über Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf 30
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 2. Sonstiges
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
1. Landkreise
 2. Kreisfreie Städte
 3. Kreisangehörige Gemeinden
- D. Sonstige Dienststellen**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes der „Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 31

A. Landesverwaltungsamt

**Berichtigung der Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
über das Naturschutzgebiet
„Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“
(Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes
Sachsen-Anhalt vom 17.01.2012, Seite 2)**

Die „Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ wird wie folgt berichtigt:

**Seite 3:
§ 2 (1)**

anstatt: „Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“
muss es heißen: „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“

§ 3 (1)

anstatt: „Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“
muss es heißen: „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“

Karte zur Verordnung:

anstatt: „Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“
muss es heißen: „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“

*) Die Karte zur Verordnung ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Logistikzentrum
Bahnhof Nessa Verwaltungsgesellschaft mbH i. G.
in 06682 Deuben/OT Naundorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen,
auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-
und Abfallgesetz Anwendung finden, mit einer
Leistung von maximal 1.000 Tonnen je Tag
in 06682 Nessa im Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Logistikzentrum Bahnhof Nessa Verwaltungsgesellschaft mbH i. G. in 06682 Deuben/OT Naundorf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen,
auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-
und Abfallgesetz Anwendung finden, mit einer
Leistung von maximal 1.000 Tonnen je Tag**

(Anlage nach Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06682 Nessa**

Gemarkung: **Nessa**

Flur: **3**

Flurstück: **134, 136, 140, 142**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.02.2012 bis einschließlich 29.02.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Teuchern

Bauamtszimmer 17

Markt 21

06682 Teuchern

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212

Dessauer Str. 70,

06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg,
Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb
aus 39104 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zum Abfackeln
von Deponiegas in 39116 Magdeburg,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb in 39104 Magdeburg, beantragte mit Schreiben vom 03.01.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage
zum Abfackeln von Deponiegas**

auf dem Grundstück in **39116 Magdeburg,
Königstraße 96,
Deponie Hängelsberge**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **605,**
Flurstücke: **499/6 und 500/6.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Schröder Gas GmbH & Co KG, Am Bahnhof 3
aus 06408 Ilberstedt auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Flüssig-
gaslagerung mit einer Kapazität von 29,9 Tonnen in
39359 Rätzlingen, Landkreis Börde**

Die Firma Schröder Gas GmbH & Co. KG in 06408 Ilberstedt beantragte mit Schreiben vom 28.10.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zur Flüssiggaslagerung
mit einer Kapazität von 29,9 Tonnen**

auf dem Grundstück in **39359 Rätzlingen,
Bahnhofstraße 33**

Gemarkung: **Rätzlingen,**
Flur: **4,**
Flurstück: **333/45.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
AC Biogasanlagen Drei Management GmbH &
Co. KG, Hafengeweg 15 aus 48155 Münster
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogasanlage durch die
Errichtung und den Betrieb einer Regenerativen
Thermischen Nachverbrennungsanlage
in 06420 Könnern, Salzlandkreis**

Die Firma AC Drei Management GmbH & Co. KG in 28155 Münster beantragte mit Schreiben vom 13.01.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

**einer Biogasanlage
durch die Errichtung und den Betrieb
einer Regenerativen Thermischen
Nachverbrennungsanlage**

auf dem Grundstück in **06420 Könnern, Südstraße 12**
Gemarkung: **Könnern,**
Flur: **9,**
Flurstück: **73/2.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in
06667 Weißenfels, Burgenlandkreis**

Die Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren
mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht
oder mehr je Tag**

**hier: Errichtung einer Flotationsanlage und eines
geschlossenen Misch- und Ausgleichsbeckens**

(Anlage nach Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in der Gemeinde: **Weißenfels, Am Schlachthof 1**
Gemarkung: **Weißenfels**
Flur: **3**
Flurstücke: **179, 274, 276, 278, 280, 55/5, 55/7.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH
in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zum Schlachten von Tieren in 06667 Weißenfels,
Burgenlandkreis**

Die Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung
von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag**

**hier: Errichtung einer Flotationsanlage und eines
geschlossenen Misch- und Ausgleichsbeckens**

(Anlage nach Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in der Gemeinde: **Weißenfels, Am Schlachthof 1**
Gemarkung: **Weißenfels**
Flur: **3**
Flurstücke: **179, 274, 276, 278, 280, 55/5, 55/7.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für Erd- und Rohbauarbeiten für das Gebäude der Abwasservorbehandlung und das Misch- und Ausgleichsbecken gestellt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im 2. Quartal 2012 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23. Februar 2012 bis einschließlich 22. März 2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Weißenfels

Bereich Oberbürgermeister
Amt für Wirtschaftsförderung, Zimmer 101
Markt 1
06667 Weißenfels

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt
Referat 402, Zimmer N212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23. Februar 2012 bis einschließlich 05. April 2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **03. Mai 2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **09:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hotel „Schöne Aussicht“
Großer Saal
Naumburger Landstraße 1
06667 Leißling**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG in
26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen
(WKA) vom Typ ENERCON E-82, Rotordurchmesser
82 m, Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 138,38 m,
Gesamthöhe 179,38 m in 39291 Grabow und Reesen,
Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG in 26605 Aurich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**9 Windkraftanlagen
(WKA) vom Typ ENERCON E-82,
Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,0 MW,
Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m**

Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in: **39291 Grabow und Reesen**

Gemarkung: **Grabow**

Flur: **3**

Flurstücke: **17/8, 18/4, 18/7, 18/11**

Gemarkung: **Reesen**

Flur: **3**

Flurstücke: **137/4, 108/3, 157/1, 114/3, 137/5**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen

Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.02.2012 bis einschließlich 29.02.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Möckern

Rathaus
3.OG, Zimmer 304
Am Markt 10
39291 Möckern

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Burg

Stadtverwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung
Raum 222
In der alten Kaserne 2
39288 Burg

Mo.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkunds-

beamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma Hi-Bis GmbH in
06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von 1,1-Bis-
(4-hydroxyphenyl)-3,3,5-Trimethylcyclohexan,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Hi-Bis GmbH in 06803 Bitterfeld beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
1,1-Bis-(4-hydroxyphenyl)-3,3,5-Trimethylcyclohexan
mit einer Jahreskapazität von 6.000 t**

(Anlage nach Nr. 4.1 h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin**
Gemarkung: **Greppin**
Flur: **11**
Flurstücke: **217 und 218.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2012 bis einschließlich 22.03.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen
FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung, Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.02.2012 bis einschließlich 05.04.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.05.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung
Bitterfeld-Wolfen
Ratssaal
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als

Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese
in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 28.12.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese;

hier: Gewinnung von Reinacetophenon

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Spergau**
Flur: **1**
Flurstücke: **3/4 und 4/3.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Colep Bad Schmiedeberg GmbH in
06905 Bad Schmiedeberg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer
Kapazität von derzeit 140,8 t auf 327,8 t in
06905 Bad Schmiedeberg, Landkreis Wittenberg**

Die Colep Bad Schmiedeberg GmbH in 06905 Bad Schmiedeberg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Lagerung brennbarer Gase

hier: Erhöhung der Kapazität von derzeit 140,8 t auf 327,8 t durch die Errichtung von 3 zusätzlichen Lagertanks zu je max. 38 t sowie die Errichtung von 2 zusätzlichen Lagertanks zu je max. 39 t

(Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **06905 Bad Schmiedeberg**,
Gemarkung: **Bad Schmiedeberg**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **126/3, 126/4, 127/2, 129/3, 133/4.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2012 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2012 bis einschließlich 22.03.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bad Schmiedeberg

Raum 3
Markt 10
06905 Bad Schmiedeberg

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

23.02.2012 bis einschließlich 05.04.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **08.05.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Bad Schmiedeberg**
Rathaus, Ratssaal
Markt 10
06905 Bad Schmiedeberg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Großverzinkerei Landsberg Voigt Peißker Dumont
GmbH in 06188 Landsberg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Feuerverzinkungsanlage in
06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis**

Die Großverzinkerei Landsberg Voigt Peißker Dumont GmbH in 06188 Landsberg beantragte mit Schreiben vom 06.09.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Feuerverzinkungsanlage

hier: Errichtung Passivierungsbad, Flussmittelaufbereitung, 3 Säuretanks

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg**

Gemarkung: **Landsberg,**

Flur: **11,**

Flurstück: **10/17**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über den
Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum
Betrieb der Wasserkraftanlage Öblitz an der Staustufe
der Saale Öblitz – Fluss-km 151,45
Antragstellerin: Wasserkraftanlage Öblitz GmbH &
Co. KG**

Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2012

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2012 (Az.: 404.1.8-62211-0076) ist der Plan für das o. g. Vorhaben gemäß § 67 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines Wasserkraftwerkes an der Staustufe der Saale Öblitz auf der linken Wehrseite im Bereich des Öblitzwehrs.

Der Beschluss erging mit Vorbehalten und weiteren Nebenbestimmungen zu nachfolgenden Bereichen:

1. Allgemeine Unterrichtspflichten
2. Bauzeitliche Belastungen
3. Naturschutz und Landschaftspflege
4. Wasserwirtschaft
5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Immissionschutz
6. Denkmalpflege und Archäologie
7. Landwirtschaft
8. Versorgungsunternehmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragene Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

22. Februar 2012 bis 07. März 2012

- a) im Bürgerbüro der Stadt Naumburg
 Markt 1
 06618 Naumburg

während der Dienststunden

Montag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- b) in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Unstruttal
 im Rathaus der Stadt Freyburg
 Markt 1
 06632 Freyburg (Unstrut)

während der Dienststunden

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- c) in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal
 im
 Dienstgebäude der Verbandsgemeinde
 Corseburger Weg 11
 06721 Osterfeld

während der Dienststunden

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2012 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Ende der Auslegungsfrist am 07. März 2012), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Halle
 Thüringer Straße 16
 06112 Halle (Saale)**

erhoben werden.

Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber allen Betroffenen, einschließlich allen Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch diese Bekanntmachung sowie die durchzuführende Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist als zuge stellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
 Referates Wasser über das
 Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
 „Hochwasserschutz Elster“ in den Gemarkungen
 Elster, Listerfährda und Gorsdorf,
 Landkreis Wittenberg**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 30.01.2012 (Az.: 404.1.2-62211-0137 HWS Elster) ist der Plan des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Träger für das o.g. Vorhaben festgestellt worden.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben wird das Ziel verfolgt, für die Ortslagen Iserbegka, Elster und Listerfährda einen dauerhaft ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Zukünftig werden die Ortslagen vor einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) der Elbe geschützt und eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Verteidigung der Hochwasserschutzanlagen im Hochwasserfall wird ermöglicht.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter allgemeinen Nebenbestimmungen zu Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten sowie speziellen Nebenbestimmungen zu den einzelnen Vorhabensteilen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Verfügender Teil

Der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Elster“ wird so, wie in den unter II. aufgeführten Planunterlagen angegeben und unter Berücksichtigung der unter III.

erteilten Genehmigungen sowie der unter IV. verfügten Nebenbestimmungen festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Halle
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.01.2012 mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der planfestgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **01.03.2012** bis zum **15.03.2012** für die Stadt Zahna-Elster

**bei der Stadt Zahna-Elster
Außenstelle Elster
Markt 12
06895 Zahna-Elster**

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.01.2012 mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der planfestgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **01.03.2012** bis zum **15.03.2012** für die Stadt Jessen (Elster)

**bei der Stadt Jessen (Elster)
Schlossstraße 11
06917 Jessen (Elster)**

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 - Wasser, Zimmer 236, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die am **15.03.2012** endet, gilt dieser Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und Denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am **16.04.2012** endet, von den vom Vorhaben Betroffenen und von denjenigen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege über

Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf

Für Sachschäden durch Übergriffe von Großraubtieren auf Nutztiere besteht nach § 68 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) die Möglichkeit einer Entschädigungszahlung. Nach § 7 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSch ZustVO) ist die Obere Naturschutzbehörde für die Entschädigung zuständig.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt für den „Ausgleich für Sachschäden durch Großraubtiere“ vom 03.11.2011 – 44.42/22482-15-01 (MBL LSA. 2011, S. 544) können Sachschäden an Nutztieren in der gewerblichen und Hobbytierhaltung nur ausgeglichen werden, wenn der Wolf nach § 33 Abs. 3 NatSchG LSA belegt (d. h. nachgewiesen) ist oder innerhalb der bestätigten Ansiedlungsgebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ansiedlungsgebiete sind als Kartenanlage Bestandteil dieser Bekanntmachung.* Nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung kann ein Ausgleich innerhalb der Vorkommensgebiete nur gezahlt werden, wenn ein sogenannter Grundschutz vorhanden ist. Zu den hinreichenden Maßnahmen des Grundschutzes gehören:

- Ringsum geschlossene Zäunung aus mindestens 90 cm hohen Euronetzen oder einer 5-zügigen Drahtzäunung mit Abständen von maximal 20 cm. Empfohlen wird eine Stromspannung von 5.000 Volt, mindestens erforderlich sind jedoch 2.500 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind.
- Alternativ kann eine nicht stromführende Maschendrahtzäunung mit einer Mindesthöhe von 1,40 m verwendet werden. Diese muss auf der ganzen Zaunlänge einen einfachen Untergrabenschutz aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden.
- Eine in sich geschlossene Zäunung ist insbesondere an Gewässerrändern zu gewährleisten.

Ansprechpartner für mögliche Entschädigungsfälle ist Frau Boronczyk im Landesverwaltungsamt, Referat 407, Obere Naturschutzbehörde, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale), Tel: 0345-514 2661.

Ansprechpartner zu Rissgutachten ist Herr Berbig von der Referenzstelle Wolfsschutz im Biosphärenreservat Mittel-
elbe, Tel: 039321-518 32 bzw. Handy: 0173-8221752.

*) Die Karte zum Ansiedlungsgebiet des Wolfes in Sachsen-
Anhalt ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage
beigefügt.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die nächste Sitzung der
Regionalversammlung des Zweckverbandes der
„Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des
Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg“ findet am **07.03.2012 um 16.30 Uhr** im
Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter
Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesord-
nung statt:

**Tagesordnung
der Regionalversammlung am 07.03.2012**

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemä-
ßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung
vom 23.11.2011

TOP 4 Neuaufstellung des Regionalen Entwick-
lungsplans für die Planungsregion Magde-
burg

– Kriterienkatalog zur Entwicklung von Zielen
und Grundsätzen der Raumstruktur, der
Standortpotenziale und der technischen Inf-
rastruktur

Thema: Regional bedeutsame Vorrangstand-
orte für Industrie und Gewerbe

TOP 5 Gewichtung der Belange der Landwirtschaft
in Konkurrenz zu den Belangen der Nutzung
der Windenergie

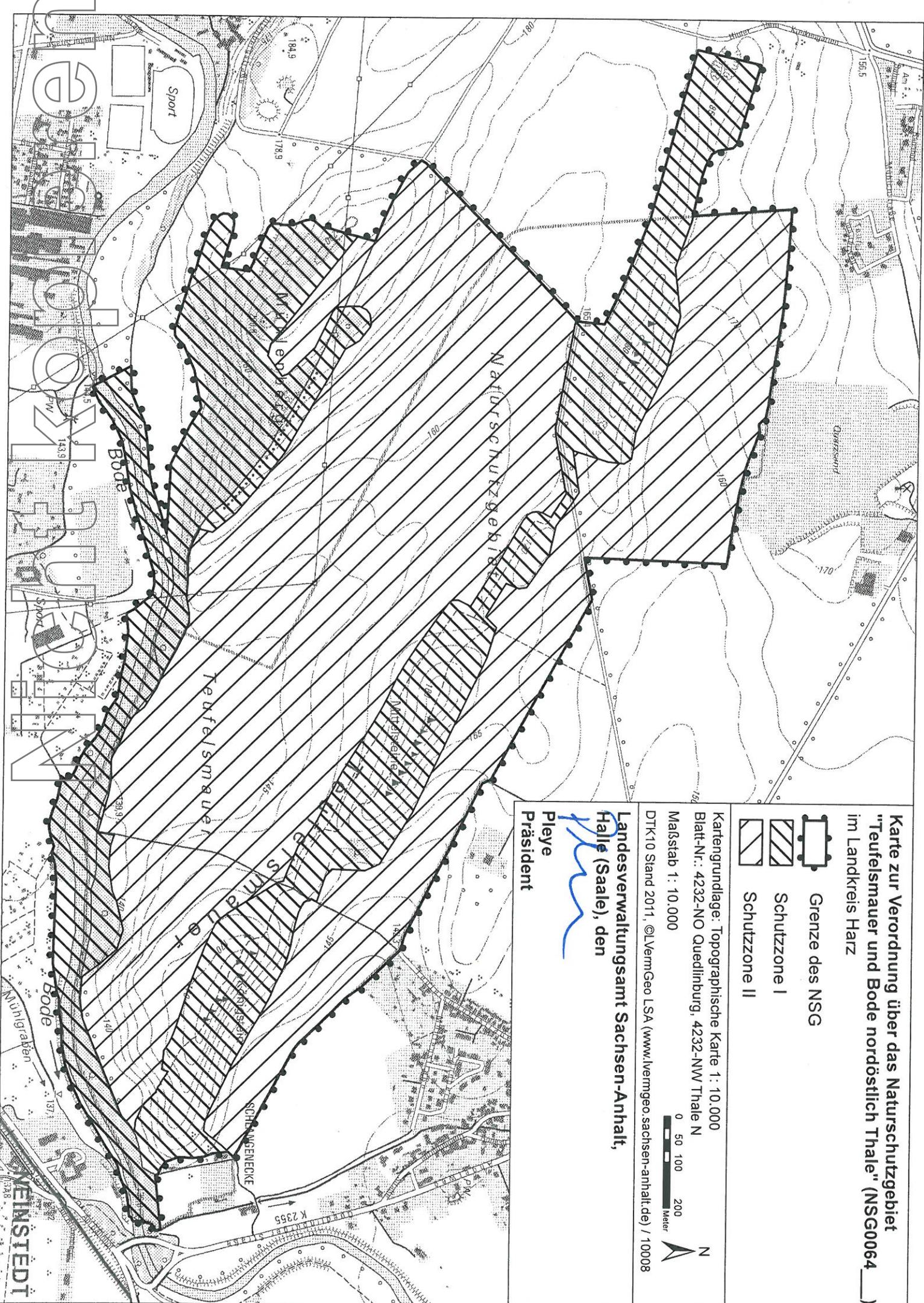
TOP 6 Klage gegen die Versagung der Genehmi-
gung der Satzungsänderung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Magdeburg (Bericht)

TOP 7 „Zwillingsregion“ Bioenergieregion Bericht

TOP 8 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Ange-
legenheiten des Zweckverbandes

TOP 9 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender



**Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale" (NSG0064)**
im Landkreis Harz

-  Grenze des NSG
-  Schutzzone I
-  Schutzzone II

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 10.000
Blatt-Nr.: 4232-NO Quedlinburg, 4232-NW Thale N

Maßstab 1: 10.000



DTK10 Stand 2011, ©LVerGeo LSA (www.lvergeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Halle (Saale), den**

**Pleye
Präsident**